

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zweite Satzung
zur Änderung der Magisterordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Aufbaustudium
Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
der Juristischen Fakultät**

vom 10. Dezember 2001

(KWMBI. II 2003 S. 404)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwigs-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Magisterordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Aufbaustudium Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht der Juristischen Fakultät vom 7. August 1998 (KWMBI II S.1222), geändert durch Satzung vom 6. September 2000 (KWMBI II S.1219), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“

b) Absatz 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Der Erstgutachter kann die Arbeit zur Nachbesserung zurückgeben; erfolgt diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Rückgabe, ist die Arbeit in der eingereichten Fassung zu bewerten. ⁵In Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist für die Nachbesserung auf Antrag des Bearbeiters verlängern.“

2. § 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Wurde die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann der Kandidat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit mit neuem Thema vorlegen. ²Wird auch die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wird die Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden. ³Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Note der Magisterarbeit wird aus den Einzelnoten der Gutachten errechnet, indem diese addiert und durch 2 geteilt werden. ⁵§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in allen Teilprüfungen einmal wiederholt werden. ²Gründe, die eine Überschreitung der Frist rechtfertigen, müssen vor Fristablauf schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Dieser kann bei Krankheit allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Werden die Gründe vom Dekan anerkannt, sind die mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Wegfall dieser Gründe nachzuholen. ⁵Wird die wiederholte mündliche Prüfung in mehr als einer Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Für Studenten, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, gilt die Magisterordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Juli und 6. Dezember 2001 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 18. September 2001, Nr. X/5-5e65(LMU)38+53-10b/37 659.

München, den 10. Dezember 2001

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 12. Dezember 2001 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2001 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2000.